

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)**

53 (31.12.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548405](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548405)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1874. Donnerstag, 31. December. N<sup>o</sup>. 53.

Abonnements-Erneuerungen auf das mit dem 1. Januar beginnende neue Quartal des Gemeindeblattes werden noch stets entgegen genommen. Preis pro Quartal 5 gr.

Gerhard Stalling.

## Bekanntmachungen.

1) Gefundene Sachen. 1 weißlein. Tuch, 2 Schleier, 1 Muffe, 6 2 $\frac{1}{2}$ -Gr.-Freimarken, 1 Medaille de 1870 71, 1 kleines Messer, 1 kleines buntes Tuch, 1 kleines Medaillon mit Photographie, 1 Herrenkragen, 1 Scheere, 1 Schürze, 1 Sack mit Hafer, 1 Bund Schlüssel mit Korkzieher, 1 Geldstück, 1 Regenschirm, 1 goldener Ring, 1 Beutel mit Geld, 1 Geldstück.

2) Am Dienstag den 5. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, soll im großen Stadtbusch das Ausschließen von ca. 6—8000 Meter neuer Gruppen, sowie das Aufräumen einiger 1000 Meter Gruppen öffentlich mindestfordernd verdingen werden.

Annehmungslustige versammeln sich beim Eingangsheck zum großen Stadtbusch am Scheidewege. Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 December 21.

## Die Beihilfe der Stadtgemeinde Oldenburg zur Instandsetzung der Hunte zwischen Lungeln und Oldenburg. (f. g. Vincent'scher Plan). (Fortsetzung.)

Bei Mittheilung dieses Protokolls bemerkte das Großherzogliche Staatsministerium, daß wegen des Antrags auf Beihilfe Seitens der Stadtgemeinde Oldenburg zur Ausführung des Vincent'schen Entwässerungsplanes die Vernehmung

des Gemeinderaths besonders werde verfügt werden, wenn der Antrag der Gemeinden Osternburg und Wardenburg näher begründet sei. Die in Aussicht gestellte Verfügung erfolgte am 30. November 1872 und hatte als Anlage einen Auszug aus dem Protokolle, betr. die Verhandlungen mit den Gemeinderäthen von Osternburg und Wardenburg über die bestickmäßige Instandsetzung der Hunte zwischen Tungen und Oldenburg; es heißt dort unter Ziffer 4 c.: — — — — —

Von der Stadtgemeinde Oldenburg glaubten die beiden Gemeinderäthe mit Rücksicht darauf, daß bei Durchführung ihres Projectes die Stadt die Entwässerung nicht durch ihr Gebiet zu führen brauche und damit der kostspieligen Vertiefung und Verbreiterung des Huntebettes überhoben werde, daß es alsdann nicht erforderlich sei, die Mühlen wegzuschaffen und damit der Stadt eine erhebliche Entschädigung erspart, auch die Gefahr beseitigt werde, welche eine durch die Wegnahme der Mühlen herbeigeführte Senkung des Wasserstandes für die der Hunte naheliegenden Gebäude ergebe, daß die Stadt künftighin vor Ueberschwemmungen, wie solche bereits mehrfach unter Herbeiführung bedeutender Beschädigungen eingetreten seien, bewahrt bleiben werde —  $\frac{1}{10}$  von den von den beiden Gemeinden im Betrage von pl. m. 67,000 Thlrn. gemeinschaftlich zu tragenden Kosten, mithin 6700 Thlr., als Beitrag fordern zu können.

Das Großherzogliche Staatsministerium theilte dabei zur Nachricht mit, daß die beiden Gemeinden Osternburg und Wardenburg gemeinschaftlich die bestickmäßige Instandsetzung der Hunte zwischen Tungen und Oldenburg übernommen hätten, daß die Kosten dieser Instandsetzung, soweit sie den beiden Gemeinden zur Last fielen, von der Weg- und Wasserbau-Direction zu reichlich 67000 Thlrn. veranschlagt seien und dazu eine Beihilfe aus der Landescasse von 15000 Thlrn. beantragt sei, ferner daß der Grundsteuer-Reinertrag oder das Steuercapital der Gemeinde Osternburg nach Abzug der deichpflichtigen Grundstücke 14588 Thlr. betrage und im Uebrigen auf die Anlage des Rescripts vom 12. Februar d. J. verwiesen werde.

In der Sitzung vom 16. Januar 1873 lehnte der Gemeinderath jeglichen Beitrag zu den Kosten für die bestickmäßige Instandsetzung der Hunte von Tungen bis Oldenburg ab, wesentlich aus dem Grunde, weil die Stadt, wie es doch nach Art. 10 § 2 der Wasserordnung Voraussetzung ihrer Beitragspflicht sei, einen Nutzen von der projectirten Anlage nicht habe, und wurde dieser Beschluß dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, berichtlich mitgetheilt. Es erfolgte hierauf unterm 21. März ej. a. das nachstehende Rescript:

Auf den Bericht des Stadtmagistrats hieselbst vom 24. Januar 1873, betreffend den Rest der Hunte zwischen Oldenburg und Wildeshausen, hier die Seitens der Gemeinden Wardenburg und Osternburg von der Stadt Oldenburg geforderte Beihilfe zur Instandsetzung der Hunte zwis-

schen Tungen und Oldenburg nach dem genehmigten Bestick, erwidert das Staatsministerium, daß, nachdem auf Antrag der Gemeinden Wardenburg und Osterburg ein specieller Kostenanschlag für die Instandsetzung der gedachten Huntestrecke innerhalb dieser Gemeinden unter Leitung der Weg- und Wasserbau-Direction angefertigt und unterm 18. v. und 11. d. M. vorgelegt, auch dabei für den Nebenkanal nach der Cäcilienbrücke eine Ermäßigung der Bodenweite und Tiefe für thunlich erachtet ist, — sich die Kosten der Ausführung des genehmigten Planes nach den speciellen Anschlägen auf die Summe von 62,000 Thln. statt der früher angenommenen 67,000 Thlr. ermäßigen werden.

Mit Rücksicht hierauf wird über den Antrag der Gemeinden Wardenburg und Osterburg auf eine Beihilfe der Stadt Oldenburg zu den Kosten der Instandsetzung und Umleitung der Hunte von Tungen bis Oldenburg erkannt:

daß die Stadt Oldenburg auf Grund des Artikels 10 § 2 der Wasserordnung verpflichtet ist, zu den auf 62,000 Thlr. veranschlagten Kosten eine den Verhältnissen entsprechende Beihilfe, und zwar, wie beantragt, von 10% der Gesamtkosten oder 6200 Thlr. der veranschlagten Kosten, zu leisten und diese Beihilfe in drei Terminen,  $\frac{1}{3}$  am 1. December d. J.,  $\frac{1}{3}$  am 1. December 1875 und den Rest am 1. December 1876 an die beiden Gemeinden Wardenburg und Osterburg einzuzahlen.

Was die Gründe der Ablehnung des Antrags der Gemeinden Wardenburg und Osterburg Seitens des Stadtraths vom 16. Januar v. J. anlangt, so sind dieselben nicht für genügend befunden, um die Stadt von der Beihilfe zu befreien. Denn abgesehen davon, daß die zunächst verpflichteten Gemeinden zu sehr belastet sind, wenn sie ohne erhebliche Beihilfe die großen Kosten mit 62,000 Thln. zu tragen hätten, so ist gerade dieser sog. Vincent'sche Plan der Instandsetzung der Hunte zwischen Tungen und Oldenburg dadurch veranlaßt, daß die Instandsetzung des jetzigen Laufes der Hunte in den gesetzlich vorgeschriebenen Zustand, daß dadurch das aus dem Huntegebiete dem jetzigen Laufe zufließende Wasser unmaßthellig abgeführt werden könne (Artikel 7 der Wasserordnung), — übermäßige Kosten und erhebliche Nachtheile für die Stadt herbeiführen würde, wie dieses durch ausführliche Untersuchungen der technischen Behörden nachgewiesen ist. Der sog. Vincent'sche Plan, die Hochgewässer um die Stadt Oldenburg durch die Gebiete der Gemeinden Wardenburg und Osterburg abzuleiten, gewährt also der Stadt Oldenburg einen sehr großen und directen Nutzen, welcher darin besteht, daß sie den Flußlauf der Hunte innerhalb der Stadt nur für den gewöhnlichen Wasserstand in Stand zu setzen und den Mühlenstau nicht zu senken oder zu beschränken braucht. Daher ist auch der Anspruch auf eine Beihilfe von 10% der Kosten nicht zu hoch befunden.

In der Sitzung vom 26. März d. J. beschloß der Gemeinderath, gegen die obige Verfügung Recurs beim Großherzoglichen Gesamtministerium einzulegen. Der Magistrat entsprach dem Beschlusse und hat bei der Recurs-Einlegung zugleich um Erweiterung der gesetzlichen dreiwöchigen Frist zur Begründung des Recurses bis auf 3 Monate, da beabsichtigt werde, zur Prüfung der Sachlage zunächst noch einen auswärtigen Sachverständigen beizuziehen. Hierauf rescribirte Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, daß zur

Verlängerung der Frist zur Einführung des Recurses ein Grund nicht vorliege, da der Magistrat, wenn er auswärtige Sachverständige zuzuziehen für erforderlich erachte, dazu hinreichende Zeit seit dem 1872 erhobenen Anspruch auf Beihülfe gehabt hätte, und jetzt nach Art. 9 § 7 der Wasserordnung über die Ausführung des Besticks baldigst entschieden werden müsse.

### Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1874 Decbr. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		$4\frac{1}{2}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
2		$4\frac{1}{2}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
3		$4\frac{1}{2}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
4		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
5		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
6		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
7	Neumond	$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
8		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
9		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
10		$4\frac{3}{4}$ —11	11— $7\frac{1}{2}$
11		5—11	11— $7\frac{1}{2}$
12		6—11	11— $7\frac{1}{2}$
13		7—11	11—7
14	Erstes Viertel	8—11	11—7
15		9—11	11—7
16			6—7
17			7—7
18			8—7
19			9—7
20			10—7
21	Vollmond		6—7
22		5—7	7—7
23		5—8	8—7
24		5—9	9—7
25		$5\frac{1}{4}$ — $10\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{4}$ —7
26		$5\frac{1}{4}$ —11	11—7
27		$5\frac{1}{4}$ —11	11—7
28		$5\frac{1}{4}$ —11	11—7
29	Erstes Viertel	$5\frac{1}{4}$ —11	11—7
30		$5\frac{1}{4}$ —11	11—7
31		$5\frac{1}{2}$ —11	11—7

Verantwortlicher Redacteur: R. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.